

Dienstanweisung für die Nutzung von DV-Technik (Hard- und Software) am Arbeitsplatz

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Nutzung von DV-Technik (Hard- und Software) durch die Beschäftigten an der HMT Leipzig mit Ausnahme der Professoren.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel ist der störungsfreie und gegen Missbrauch gesicherte Betrieb der Arbeitsplätze.
- (2) Diese Dienstanweisung regelt die Nutzung von DV-Technik an Arbeitsplätzen und die ordnungsgemäße Verarbeitung von Informationen im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes sowie die gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen an die Datensicherheit.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Ziele sollen durch technische und organisatorische Maßnahmen erreicht werden. Diese beinhalten vor allem, dass
 - der Zugriff zu Hardware, Daten und Programmen nur berechtigten Personen möglich ist,
 - keine unberechtigte Nutzung oder Veränderung von gespeicherten Daten und Programmen erfolgt,
 - Daten und Programme nicht verfälscht werden,
 - Daten und Programme vor Verlust geschützt werden und reproduzierbar sind.
- (2) Die zur Verfügung gestellte DV-Technik dient den Beschäftigten als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung, der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.

§ 4 Pflichten der Beschäftigten

- (1) Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften und diese Dienstanweisung zu beachten und durch sein Verhalten die unbefugte, unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung von DV-Technik zu verhindern (s. a. § 9).
- (2) Die Referatsleiter und Leiter der Zentralen Einrichtungen sind verpflichtet, die Einhaltung des Absatzes 1 durch die Beschäftigten in ihrem Verantwortungsbereich zu überwachen.

§ 5 Konfiguration von Arbeitsplätzen, Softwareinstallation

- (1) Die Konfiguration von Arbeitsplätzen für die Teilnahme am Netzbetrieb der HMT Leipzig erfolgt in der Lehre durch den Leiter des Rechenzentrums, in der Verwaltung einschließlich der Zentralen Einrichtungen durch den Systemadministrator. Veränderungen an der Hardwarekonfiguration, dem Startverhalten, den eingestellten Schutzmechanismen usw. sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Einzelfallregelung durch den Leiter des Rechenzentrums oder den Systemadministrator. Die vorhandenen Schnittstellen dürfen z. B. für den Anschluss von Speichermedien (USB-Sticks), Kopfhörern etc. genutzt werden, wenn dies nicht den Regelungen dieser Dienstanweisung widerspricht. Die Installation von Software regelt Absatz 4.
- (2) Voraussetzung für die Installation von Software ist ein gültiger Lizenznachweis. Dabei sind besonders die Lizenzbestimmungen zu beachten, die den Einsatz und die Nutzung der Software regeln.
- (3) Jeglicher Erwerb von kostenpflichtiger Software ist vor der Beschaffung in der Lehre mit dem Leiter des Rechenzentrums, in der Verwaltung mit dem Systemadministrator abzustimmen.
- (4) Bei der Installation von Software ohne Mitwirkung des Leiters des Rechenzentrums oder des Systemadministrators sind folgende Regeln zu beachten bzw. Pflichten zu erfüllen:
 - Die Arbeitsplatzkonfiguration (vgl. Absatz 1) darf nicht verändert werden. Die Erweiterung der Arbeitsplatzkonfiguration durch die installierte Software ist zulässig.
 - Es besteht kein Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von selbst installierter Software bei notwendigen Änderungen an der Standardkonfiguration des Arbeitsplatzes durch den Leiter des Rechenzentrums oder den Systemadministrator.
 - Alle notwendigen Aktualisierungen zum Erhalt bzw. zur Gewährleistung der Systemsicherheit für die selbst installierte Software sind eigenverantwortlich durchzuführen.
 - Die installierte Software darf die automatische Systempflege durch den Leiter des Rechenzentrums oder den Systemadministrator nicht behindern.
 - Die Wiederherstellung einer veränderten Arbeitsplatzkonfiguration kann durch den Leiter des Rechenzentrums oder durch den Systemadministrator nach vorheriger Information und Absprache mit dem Betroffenen technisch erzwungen werden.
 - Durch die Hochschule wird kein Support bei Störungen von bzw. der Beseitigung von Störungen mit selbst installierter Software geleistet, soweit dies nicht die Standardkonfiguration oder Erweiterungen derselben betrifft.

- (5) Die installierte Software und Arbeitsplatzkonfiguration kann je Arbeitsplatz erfasst und hinsichtlich der Einhaltung technischer Parameter überprüft werden.
- (6) Zur Lizenzverwaltung von kostenpflichtiger Software kann eine automatische und nicht personenbezogene Ermittlung der Softwarenutzung vorgenommen werden.
- (7) Für die Bewertung der technischen Auslastung von DV-Technik kann eine nicht personenbezogene Protokollierung der Nutzung erfolgen.

§ 6 Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Anschluss, die Installation und die Nutzung privater Hard- und Software sind untersagt. Im Einzelfall kann der Leiter des Rechenzentrums oder der Systemadministrator begründete Ausnahmen genehmigen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung privater Tastaturen, Mäuse, Kopfhörer und externer Speichermedien unter Beachtung § 5 Abs. 1 und Abs. 4.
- (2) Die Speicherung bzw. Sicherung von Dateien hat, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, auf den dafür vorgesehenen zentralen Servern (z. B. persönliches Netzlaufwerk) zu erfolgen. Die Datensicherung der zentralen Server erfolgt durch den Leiter des Rechenzentrums oder den Systemadministrator. Anderweitig gespeicherte Dateien können bei der Reparatur, Neuinstallation usw. nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Weitergabe von durch die HMT Leipzig beschaffter Software an Dritte ist nur im Rahmen der geltenden Lizenzbedingungen und nach schriftlicher Genehmigung durch den Leiter des Rechenzentrums oder den Systemadministrator gestattet.
- (4) Bei längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist durch den Beschäftigten sicher zu stellen, dass eine unberechtigte Benutzung der DV-Technik nicht möglich ist. Dies kann z. B. durch Abmeldung oder Bildschirmsperre erfolgen.
- (5) Bei Dienstende sind alle Programme ordnungsgemäß zu beenden und – soweit keine andere dienstliche Regelung besteht – die DV-Technik auszuschalten. Die physische Trennung vom Stromnetz, z. B. durch Ziehen des Netzsteckers oder Ausschalten der Verteilersteckdose, darf nicht erfolgen. Die Trennung vom Datennetz ist nicht zulässig.

§ 7 Anschluss von DV-Technik an das Datennetz

- (1) Der Anschluss und die Inbetriebnahme von Netzwerktechnik erfolgt ausschließlich und ausnahmslos durch den Leiter des Rechenzentrums oder den Systemadministrator.
- (2) Der Anschluss und die Inbetriebnahme von DV-Technik an das Datennetz der HMT Leipzig erfolgt durch den Leiter des Rechenzentrums oder den Systemadministrator oder in Abstimmung mit ihnen.

...

- (3) Geht von einem Gerät eine Störung oder Gefährdung für den Betrieb des Datennetzes aus, so kann dieses nach Bewertung durch den Leiter des Rechenzentrums oder den Systemadministrator sofort vom Datennetz getrennt werden.

§ 8 Passworte

- (1) Der Zugang zu den IT-Verfahren ist u. a. gesichert durch ein oder mehrere persönliche/s Login/s bzw. Passwort/e. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, das/die Passwort/e vor dem Zugriff durch unbefugte Personen zu schützen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass Unbefugte Kenntnis von einem Passwort erhalten haben, ist unverzüglich das Passwort zu ändern oder dessen Änderung zu veranlassen.
- (3) Das/die Passwort/e ist/sind mindestens einmal jährlich zu ändern.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

Leipzig, 28. November 2007

Prof. Robert Ehrlich
Rektor

Wolfgang Korneli
Kanzler